

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Zehnter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 25. Januar 1850.

4.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rth. Sämmtliche Abz. Post-
unter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis
Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen.
Zu können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Drucker befördert werden, so daß sie in der
nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an
die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge
und Bestellungen in der Buchhandlung von C. G. Klincksch und Sohn besorgt. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes
entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

Bekanntmachung und Warnung.

Bei der Königlichen Kreisdirection zu Dresden ist neuerdings zur Anzeige gelangt, daß in verschiedenen
Provinzial-Blättern, z. B. im Pirnaischen Wochenblatte, unter der Aufforderung zur Uebernahme einer
Agentur „für ein lucratives Geschäft,“ und unter dem Versprechen besonderer günstiger Bedingungen,
Promessen-Offerten auf die badische Lotterie-Anleihe erfolgen.

Wenn nun schon solche versteckte Aufforderungen gegen die Realität des ausgetobenen Geschäfts
gerechten Zweifel zu erregen geeignet sind, so tritt noch hinzu, daß das sogenannte Promessen-Spiel,
sowohl überhaupt als insbesondere die Feilbietung von Promessen-Scheinen, durch die Anordnung unter pet. 4
der unterm 17. September 1836 (Gesetz und Verordnungs-Blatt von 1836 Seite 214), erlassenen
Bekanntmachung ausdrücklich untersagt worden ist, und vermöge der Natur dieses Spiels, ebenso von der
Vorschrift im §. 1 des Gesetzes gegen die Theilnahme am Lotto und dem Vertrieb auswärtiger Lotterie-
Loose vom 4. December 1837 betroffen wird.

Hieraus folgt aber zugleich, daß die Veröffentlichung von Promessen-Offerten, der Ausbietung von
Loosen einer unerlaubten Lotterie gleich zu achten, und deshalb, soweit es sich dabei um Benutzung hier-
ländischer Blätter handelt, auch selbst in dem Falle für unzulässig zu achten ist, wenn die Feilbietung
von einem Ausländer und vom Auslande aus erfolgt.

Die Königliche Kreis-Direction findet sich daher veranlaßt, hiernit vor Uebernahme solcher Agentur-
Geschäfte, sowie überhaupt vor jeder Betheiligung an dergleichen Anerbietungen und etwaiger Vertreibung
von Promessen-Scheinen, Loosen oder sonstigen derartigen Papieren zu warnen, zugleich aber auch die
Polizei-Behörden aufzufordern, vorkommenden Falls alles Ernstes dagegen einzuschreiten.

Dresden, am 14. Januar 1850.

Königliche Kreis-Direction.

Müller.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, das Verfahren bei Bewer-
bung um Prämien für Verdienste um die Landwirthschaft betreffend, vom 10. Juni 1848 (Gesetz-
und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1848, 19. Stück, Seite 143, Nr. 51.)
sollen alle auf Prämien für Verdienste um die Landwirthschaft sich beziehende Gesuche nicht mehr
nach §. 6 des Prämienauschreibens vom 10. December 1844 bei dem Bezirks-Amtshauptmann, son-
dern bei dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes, in welchem
der Wohnort des Bewerbers liegt, angebracht, und von diesem landwirthschaftlichen Bezirksvereine
nach Anstellung der nöthigen Erörterung, dem Directorio des landwirthschaftlichen Hauptvereins
vorgelegt werden.